

Ausnahmen, denn sonst kann ich Ihnen noch ganz andere Beispiele anführen. Ich führe Ihnen William Shakespeare an. Er war in seinem Lande vergessen und auf dem europäischen Continent kaum bekannt geworden, und erst am Ende des vorigen Jahrhunderts erwachte das Andenken an seinen großen Genius und das Wiederlesen seiner Werke in England; und erst in diesem Jahrhundert auf dem Continent; und jetzt würde Shakespeare, wenn er noch lebte und das Autorrecht noch hätte, allerdings daraus eine schöne Revenue ziehen. Wenn Sie nun das Gesetz machen wollten nach diesem Beispiel, dann müßten Sie sagen: Die Schutzfrist fängt an 150—200 Jahre nach dem Tode des Autors und dann läuft sie 200 Jahre und dann erlischt sie wieder; dann hätten Sie den Casus Shakespeare getroffen. Also Sie dürfen die Gesetze nicht nach den einzelnen Beispielen machen.

Herr Dunder, mit dem ich in vielen seiner Ausführungen vollständig einverstanden bin, hat Ihnen aber nachgewiesen, daß die Schutzfristen des Entwurfs allerdings an die Ewigkeit streifen, daß sie sich auf zwei und drei Menschenalter erstrecken können. Das hat er Ihnen an einzelnen, nicht zu bestreitenden Beispielen dargethan, und nun frage ich Sie, was hat man denn an diesen Schutzfristen? Schiller und Goethe haben sie ja genossen. Was haben wir dafür gehabt? Cotta hat uns einen ganz corumpirten Text für ein schweres Geld offerirt und es hat erst des Ablaufs dieser Schutzfristen bedurft, bis wir billige Ausgaben und was noch viel wichtiger ist, bis wir richtige Ausgaben bekamen, denn die Texteskritik hat erst jetzt begonnen, sie ist durch die allzu lange Schutzfrist behindert gewesen.

Und nun, meine Herren, bedenken Sie doch einmal, wenn der Grundsatz der Lantidme für den Autor und dessen Erben gegolten hätte, dieser Grundsatz der Lantidme, auf den alles hinarbeitet in der Literatur der civilisirten Länder, dieser Grundsatz, den ich selber später noch etwas näher erläutern werde? Wenn statt der ewigen Schutzfrist Schiller und Goethe und deren Erben eine Lantidme gehabt hätten, dann würden sie sich doch ohne Zweifel in ganz anderen Verhältnissen befinden, als es dermalen der Fall ist. Es würde ihnen das Hundertfache von dem zugeflossen sein, was sie erhalten haben nach den Prinzipien des gegenwärtigen Gesezentswurfs. Und dann, meine Herren, Sie haben mir gesagt: „ja, das ist ja alles recht gut, in Deutschland kann der Büchermarkt nicht so flott gehen, wir können nicht so hohe Auflagen, wir können nicht so niedrige Preise machen, warum? — der deutsche Büchermarkt ist beschränkt; ja, Frankreich, das verkauft seine Bücher an alle Welt, es ist nicht beschränkt auf den geographischen Umfang des Mutterlandes.“ Sie haben mir gesagt: „die englischen Bücher sind nicht beschränkt auf die vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland, die haben Colonien u. s. w.“ Ich sage Ihnen aber, meine Herren, haben wir denn keine Colonien? Politische Colonien haben wir freilich nicht, aber geistige Colonien, die haben wir überall auf dem weiten Erdenrund; wenigstens, wo ich noch meinen Fuß hingesezt habe in weiter Ferne, da habe ich Deutsche gefunden, und ich erinnere Sie nur an unsere Deutschen in Rußland, an unsere Deutschen in der Schweiz, an unsere Deutschen in Nordamerika. Glauben Sie denn nicht, daß wir Alle erobern könnten für unsere Literatur und auch für unsere Verlagswerke, wenn wir es richtig anfangen wollten? Auch wir könnten ein Reich haben, worin die Sonne nicht untergeht! Sehen Sie doch z. B., was jetzt schon einige geschickte Verleger in der Richtung gethan haben. Sehen Sie doch einmal, welche Verbreitung genießt die Gartenlaube des Herrn Keil, welche Verbreitung genießt die Romanzeitung des Herrn Janke, welche Verbreitung genießt der Bazar des Herrn Schäfer! Die gehen alle in die fernsten Welttheile z. B. bis in den fernen Westen von Amerika in die einsamsten Blockhäuser. Wenn man solchen Zeitschriften die Thore dort öffnen kann, warum kann man es denn nicht auch für andere Schriften, die dort ebenso gerne gelesen werden würden?

Man kann mir auch nicht nachsagen, daß ich lediglich den einseitigen Standpunkt der Consumenten vertrete. Ich, meine Herren, suche den harmonischen Punkt, in welchem die Interessen der verschiedenen theilhaftigen Berufsklassen sich decken und mit einander übereinstimmen; ich suche denjenigen Punkt, wo man sagen kann: hier ist das Interesse des Autors, das Interesse des Verlegers, das Interesse des bücherkaufenden Publicums der Art das nämliche, daß dadurch gleichzeitig die Production gefördert und möglichst reichlich belohnt und die Consumtion ausgedehnt und das Werk möglichst billig gemacht wird, so daß also das Interesse Aller sich vereinigt in Herstellung einer guten und billigen Waare und in Eroberung eines möglichst großen und ausgiebigen Marktes für diese Waare. Das aber, meine Herren, will ich nicht allein für die Schriftsteller, von denen wir jetzt sprechen, ich will es in gleichem Maße auch für alle übrigen geistigen Urheber — wenn ich diesen Ausdruck, der ja in Betreff seines Wortlautes und seines juristischen Werthes bestritten werden kann, — gebrauchen darf. Ich will dasselbe Recht auch für den Maler und für den Bildhauer, für den Dramatiker, für den Musiker und für den Componisten und, soweit er berechtigt ist, auch für den Photographen. Wir können die Schriftsteller nicht privilegiren; wir können z. B. den Architekten nicht hinter alle übrigen geistigen Urheber zurücksetzen, wie es

der Entwurf thut; wir dürfen uns nicht darauf beschränken zu hören, was die Presse sagt, — die Schriftsteller haben ja die Gewalt der Presse und die übrigen Künstler haben sie in weit geringerem Maße; aber wir dürfen deshalb unsern Schutz nicht Denjenigen aufdrängen, die ihn nicht wollen, und die Zeitungen z. B., namentlich die größeren Zeitungen, verlangen gar nicht dasjenige Maß des Schutzes, das ihnen der Entwurf entgegenbringt, und wir dürfen deshalb auch nicht die anderen Interessenten überhören und vernachlässigen, weil sie nicht schreien; begriffen haben sie ihre Interessen recht gut.

Ich bekomme täglich Schreiben von Componisten, von Musikern, von Bildhauern, von Malern u. s. w., worin sie sagen: der Schutz, den uns dieser Entwurf gewährt, ist nur ein scheinbarer, wir gestatten das Vervielfältigungs- und Darstellungsrecht, aber wir verlangen Lantidme, — und das ist ein viel directerer und besserer Weg, daß der Arbeiter zu dem Lohne gelangt, den er verdient hat, als der Weg dieses Entwurfs, der uns vorerst einmal dem Verleger zur Disposition stellt und dann dem Verleger überläßt, was er uns davon geben will. Ich sage, meine Herren, wir wollen die übrigen Classen von geistigen Urhebern nicht deshalb vernachlässigen, weil sie in ihrem Ausdruck etwas bescheidener sind als die Schriftsteller zum Theil, die, wenn sie den Gegner bekämpfen, von weiter nichts sprechen als von Raub und Diebstahl und Tempelschändung und Barbarei, und wie die schönen Dinge heißen, auf welche man beinahe in jedem Blatt stößt, welches man zur Hand nimmt, so daß es wirklich scheint, man darf in unserem lieben deutschen Vaterlande alle hohen und himmlischen Dinge in Zweifel ziehen mit alleiniger Ausnahme des Dogmas des Bundesbeschlusses von 1845 über die langen Schutzfristen. Ich habe wenigstens noch nie einen solchen Sturm von Referrichtereien über irgend Jemand hereinbrechen hören, als er über mich hereingebrochen ist, weil ich in diesem Punkte an der Weisheit des Bundestages gezweifelt habe. Es schien wirklich, daß man das Dogma des bundestäglichen Autorrechts oder vielmehr das Dogma dieser Schutzfristen — denn das Autorrecht bestreite ich durchaus nicht — nicht in Zweifel ziehen dürfe, ohne sich der Gefahr auszusezen, zerrissen zu werden von Roman-Strümpfe strickenden Mänaßen. (Weiterkeit.)

Wir, meine Herren, der Reichstag, wollen uns wenigstens nicht ängstlich machen, nicht terrorisiren lassen durch dergleichen Drohungen; wir wollen ganz ruhig unserer Aufgabe nachgehen und wollen uns dessen erinnern, daß die Fragen auf den übrigen Gebieten des geistigen Eigenthums, z. B. die Fragen des Musterschutzes, des Markenschutzes, des Patentschutzes ja schon seit Jahrzehenden auch in Deutschland ganz ruhig und unbefangen und ohne alle Leidenschaft debattirt werden. Ist denn das nicht auch geistiges Eigenthum? Ich habe darüber jedoch nicht solche Schreie der Entrüstung gehört. Und, meine Herren, ich kann für das, was ich gesagt habe und heute sage, noch nicht einmal das Verdienst der Neuheit in Anspruch nehmen. Diese Gedanken sind alt, sie sind in England, in Frankreich, in Amerika, sie sind überall in der Literatur pro und contra auf das ausführlichste erörtert worden, ohne daß man sich dort irgendwie zu echauffiren für nöthig gehalten hätte, also wollen wir das doch hier auch thun.

Nun habe ich Ihnen bereits auseinandergesezt, daß selbst begeisterte Anhänger des Prinzips des Entwurfs, begeisterte Anhänger der bundestäglichen Schutzfristen darüber einig sind, daß der Entwurf in der Redaction sehr viel zu wünschen übrig läßt, daß man an ihm einen auffallenden Mangel an juristischer Construction bemerke, daß er sich zuviel in Casuistik vertiefe, und dadurch, daß er alte Controversen schlichten-will, eine weit größere Anzahl neuer Controversen hervorrufe; daß er von dem Verlagsrecht gar nichts enthalte, daß er das Strafrecht zu weit ausdehne, und daß er in eine Frage, wo es sich doch eigentlich nur um einen privatrechtlichen Streit handelt, den Staatsanwalt mit einmische; kurz, alle diese Vorwürfe, die wirklich auf dem Wege der Amendments sehr schwer zu heilen sind, werden selbst von den Anhängern des Entwurfs zugestanden, und ich glaube nicht, daß wir im Stande sein werden, diese Mängel durch eine Plenarberatung zu heben.

Ich, meine Herren, suche nicht, alte Controversen durch neue zu ersetzen; und wenn Sie mir sagen, durch die Verweisung des Entwurfs an die Commission werde ich das Gesetz zu Fall bringen, so sage ich Ihnen, das ist nicht meine Absicht, ich wünsche aufrichtig, daß wir ein einseitliches Bundesgesetz über das geistige Eigenthum — nennen wir das einmal so — und über alle die Fragen, die mit demselben im Zusammenhang stehen, zu Stande bringen. Aber, meine Herren, wir befinden uns gegenwärtig nicht auf dem Wege dazu. Wir wollen ein Gesetz machen, das lediglich das bisher bestehende Recht codificirt, und einige Controversen entscheidet. Das ist nicht die Art, wie wir bisher Gesetze gemacht haben. Bisher ist jeder Schritt, den wir in der Gesetzgebung vorwärts gethan haben, auch ein Schritt der Reform gewesen; das hier aber würde ein Schritt der Versteinerung sein. Also überlegen wir uns doch einmal die Sache ganz gründlich, überlegen wir uns doch, was weiter geschehen muß. Wir stehen nicht bloß vor der Frage des Civilrechts, wir stehen auch vor der Frage